



HINTERGRÜNDE – ZIELE – SELBSTVERSTÄNDNIS

**Argumente für *donum vitae*
zur Förderung des Schutzes des menschlichen Lebens**



Impressum:

donum vitae zur Förderung des Schutzes
des menschlichen Lebens e.V. – Bundesverband

Breite Str. 27, 53111 Bonn

Fon: 0228 / 3 86 73 43

Fax: 0228 / 3 86 73 44

E-Mail: info@donumvitae.org

www.donumvitae.org

Vorsitzende:

Rita Waschbüsch

Spendenkonto:

Kontonummer 1414

Pax Bank eG Köln

BLZ 370 601 93

6. überarbeitete Auflage: Mai 2007

ARGUMENTE FÜR DONUM VITAE

Gesetzgebung zum Schwangerschaftsabbruch in Deutschland

Im Unterschied zu anderen Ländern wie Frankreich, Österreich, Italien und der Schweiz gibt es in der Bundesrepublik Deutschland keine Fristenregelung. Die deutsche Gesetzgebung hält daran fest, dass Schwangerschaftsabbruch rechtswidrig ist, stellt ihn unter bestimmten Bedingungen jedoch straffrei. Zentral ist dabei eine verpflichtende psychosoziale Beratung. Diese ist ergebnisoffen und zielorientiert für den Schutz des Lebens, d. h. sie lässt sich von dem Bemühen leiten, der Mutter Perspektiven für ein Leben mit dem Kind zu eröffnen.

Damit eröffnet sich den Beratungsstellen die Möglichkeit, gerade jene Frauen zu erreichen, die ernsthaft einen Schwangerschaftsabbruch in Erwägung ziehen. Die Qualität der Beratung kommt im Rahmen der gesetzlichen Regelung der Bundesrepublik Deutschland die entscheidende Bedeutung zu.

donum vitae bietet eine integrale Beratung (Rat und Hilfe) an

Die Arbeit von donum vitae geht von einem integralen Beratungskonzept aus, welches die Beratung in Konfliktsituationen kombiniert mit sozialen, finanziellen und materiellen Hilfen, um Frauen in Not beizustehen und sie für ein Leben mit Kind zu gewinnen.

Entscheidend für das Beratungsverständnis von donum vitae ist das Beratungskonzept. Hier wird das Profil der Beratungstätigkeit von donum vitae eindeutig identifizierbar: „Auf der Grundlage des christlichen Glaubens geht die Beratung von der Würde jedes

menschlichen Lebens aus, unabhängig von seinem Entwicklungsstadium, einer Krankheit oder Behinderung“. So heißt es in der Präambel des Konzeptes.

Der Beratungsnachweis bestätigt die Beratung

Das Kriterium für den Erfolg der Arbeit von donum vitae ist der Entschluss der Frau, ihr Kind zur Welt kommen zu lassen und nicht, sich die Beratung bescheinigen zu lassen. Oft kommt gerade der mitgegebenen Beratungsbescheinigung eine entscheidende Bedeutung zu, weil die beratene Frau sich der Verantwortung bewusst wird, dass ihr letztlich die Entscheidung niemand abnehmen kann.

Zielorientierung und Ergebnisoffenheit der Beratung

Das Beratungskonzept macht das Profil der Beratungstätigkeit von donum vitae eindeutig identifizierbar. Es wird dem Prozesscharakter und dem Kontext des Beratungsgeschehens gerecht und ist im Übrigen eine große Hilfe, die Einführung der Diskussion auf die Frage nach der Beratungsbescheinigung zu überwinden. Das Beratungskonzept macht klar, dass alle relevanten Aspekte im Kontext der Schwangerschaftskonfliktberatung berücksichtigt sind und bringt die eindeutige Ausrichtung auf den Lebensschutz hin zum Ausdruck: In Wort und Tat, in Beratung und Hilfe. Dass die Zielorientierung und die Ergebnisoffenheit der Beratung für donum vitae von seinem Selbstverständnis her keine Gegensätze sind, wird in dem Beratungskonzept zum Ausdruck gebracht: „ Die Beratung des Schwangerschaftskonflikts bedarf der Zielorientierung auf den Schutz des ungeborenen Lebens hin. Das Erreichen dieses Zieles des Lebensschutzes steht im engen Zusammenhang mit der Ergebnisoffenheit der Beratung, denn grundlegende Voraussetzung der

Beratung ist der Respekt vor der personalen Freiheit und Würde der Frau. Die Beraterin nimmt die Frau in ihrem individuellen Konflikt ernst, sie spricht die Ratsuchende als verantwortlich Handelnde an. Fremdbestimmung, Druck und Manipulation sind nicht mit dem Wesen und Selbstverständnis von Beratung vereinbar.“ Klarer kann nicht zum Ausdruck gebracht werden, dass donum vitae sich von seinem Selbstverständnis her, wie im Gesetz gefordert, von dem Ziel leiten lässt, zur Fortsetzung der Schwangerschaft zu ermutigen und zugleich ergebnisoffen zu beraten, sonst wäre es ja keine Beratung, sondern ein Rat schlagen.

Dürfen Laien, was Bischöfe nicht dürfen?

Selbstverständlich dürfen Laien das tun, was deutsche Bischöfe über Jahre hinweg aus Überzeugung getan haben. Die Schwangerschaftskonfliktberatung im gesetzlichen System als solche, die Arbeit der Beraterinnen und in der Folge die Ausstellung der Beratungsbestätigung kann nicht als unsittlich gekennzeichnet werden. Papst Johannes Paul II. ordnete die kirchliche Beratung im gesetzlichen System als „pastorale Frage mit lehramtlichen Implikationen“ ein. Ihm ging es bei seiner Entscheidung, den Bischöfen den Ausstieg aus der gesetzlichen Konfliktberatung nahe zu legen, um die Klarheit des kirchlichen Zeugnisses. Die große Mehrheit der deutschen Bischöfe hätte sich eine andere Entscheidung des Papstes gewünscht. Es muss deutlich gesagt werden: donum vitae respektiert diese Entscheidung. Aber umso deutlicher ist auch daran festzuhalten, dass es in der grundsätzlichen Frage des Schutzes des ungeborenen Lebens keinen Dissens der deutschen Katholiken mit ihren Bischöfen oder mit Rom gibt. Es gibt wohl eine unterschiedliche Bewertung, ob es verantwortbar ist, im Rahmen der deutschen Gesetzgebung den Versuch zu machen, durch eine qualifizierte Beratung die Frauen in Schwangerschaftskonflikten zu

einem Leben mit dem Kind zu ermutigen. Alle Erfahrung lehrt, dass eine dem Leben verpflichtete Beratung im Rahmen der gesetzlichen Konfliktberatung in der Lage ist, Frauen, die einen Schwangerschaftsabbruch ernsthaft in Erwägung ziehen, Perspektiven für ein Leben mit dem Kind zu eröffnen. Die deutschen Bischöfe haben dies früher mit ihren Beratungsstellen ebenso eindrucksvoll belegt, wie es *donum vitae* jetzt tut.

donum vitae als bürgerlicher Verein

Katholische Frauen und Männer haben den Verein *donum vitae* gegründet. Sie haben das bürgerliche Koalitionsrecht wahrgenommen, um sich auf der Grundlage ihrer Überzeugung für den Schutz der ungeborenen Kinder und für Frauen in Schwangerschaftskonflikten einzusetzen. Sie respektieren, dass die kirchlichen Beratungsstellen nicht mehr im Rahmen der gesetzlichen Schwangerschaftskonfliktberatung tätig sein werden. Sie nehmen bei ihrer Tätigkeit die verfasste Kirche nicht in Anspruch, ebenso wenig wie sie dies beim Engagement in Parteien, Gewerkschaften oder anderen gesellschaftlichen Gruppen oder Initiativen tun. Im Übrigen nehmen sie auch keine Kirchensteuermittel dafür in Anspruch. Jedenfalls kann keine Rede davon sein, dass *donum vitae* das Zeugnis der Kirche in dieser Frage verdunkelt. Mit dem Zweiten Vatikanischen Konzil (*Gaudium et Spes* 76) muss vielmehr darauf bestanden werden, dass „zwischen dem, was die Christen als einzelne oder im Verbund im eigenen Namen als Staatsbürger, die von ihrem christlichen Gewissen geleitet werden, und dem, was sie im Namen der Kirche zusammen mit ihren Hirten tun, klar unterschieden wird.“ Deshalb gilt: Nicht *donum vitae* gefährdet die Einheit der Kirche, sondern diejenigen, die den Anspruch kirchlicher Autorität überdehnen und unterschiedliche Antworten auf schwierige gesellschaftspolitische Fragen unter Christen nicht dulden.

donum vitae – Geschenk des Lebens

donum vitae, wörtlich übersetzt „Geschenk des Lebens“, versteht das menschliche Leben als Gabe und als Aufgabe zugleich. Neben dem Einsatz in der Schwangerschaftskonfliktberatung werden auf donum vitae zunehmend eine öffentliche und politische Funktion in unserer Gesellschaft zukommen. Frauen in Konflikten und ungeborene Kinder verfügen in dieser Gesellschaft nicht über sehr viele Anwälte. donum vitae ist nicht zuletzt auch ein wichtiges Zeichen für den Einsatz für eine kinder- und familienfreundliche Gesellschaft.

Der Einsatz für schwangere Frauen und die ungeborenen Kinder findet eine entscheidende Bewährung im Einsatz für die geborenen Kinder und ihre Mütter, Väter und Familien. Familienpolitische Forderungen und Einsatz für flankierende Rahmenbedingungen bei zu erwartender Behinderung der Kinder sind deswegen logische und notwendige Konsequenzen des Einsatzes für die Beratung und Hilfe von Frauen in Konfliktsituationen.

DATEN UND FAKTEN

- 1871:** Strafgesetzbuch legt fest: Schwangerschaftsabbruch ist rechtswidrig und wird mit Strafe verfolgt
- 1976:** Indikationsregelung (BRD) – Fristenlösung (DDR)
- 1993:** Urteil des Bundesverfassungsgerichtes: Billigung des Konzeptes „Hilfe statt Strafe“ aber Abtreibung bleibt rechtswidrig und Beratung muss zum Lebensschutz ausgerichtet sein
- 1995:** Schwangeren- und Familienhilfeänderungsgesetz (→ auf Intervention der Kirche hin): Schwangerschaftsabbrüche sind innerhalb der ersten 12 Wochen rechtswidrig aber straffrei, wenn zuvor eine Beratung zum Lebensschutz stattgefunden hat, Abbrüche ohne zeitliche Begrenzung nach medizinischer Indikation
- 23.9.1999:** Entscheidung der Deutschen Bischofskonferenz dem Wunsch des Papstes folgend, aus dem gesetzlichen Beratungssystem auszusteigen
- 24.9.1999:** **Gründung von *donum vitae*:** Katholische Laien wollen innerhalb des gesetzlichen Systems ein Beratungsangebot mit katholischer Prägung fortführen, Gründung als Bundesverband mit 12 Landesverbänden und 50 Regional- und Ortsverbänden
- 01.1.2000:** Die Bundesgeschäftsstelle nimmt ihre Tätigkeit auf.
- 20.3.2000:** Verabschiedung des ***donum vitae-Beratungskonzeptes***
- 04.5.2000:** Eröffnung der ersten ***donum vitae-Beratungsstelle*** in Homburg/Saar
- 19.5.2001:** Verabschiedung des ***donum vitae-Fortbildungskonzeptes***
- 07.7.2003:** Verabschiedung des ***donum vitae-Konzeptes zur sexualpädagogischen und präventiven Arbeit***
- 31.5.2005:** Verabschiedung des ***donum vitae-Konzeptes zur psychosozialen Beratung im Zusammenhang mit pränataler Diagnostik***
- Mai 2007:** ***donum vitae*** ist mit 107 Beratungsstellen und 77 Außenstellen an 184 Orten im Bundesgebiet präsent.